S 13 Ar 475/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Saarland
Sozialgericht	Landessozialgericht für das Saarland
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	– Alg-Höhe – Rücknahme – Erstattung – Leistungssatz, erhöhter – grobe Fahrlässigkeit –
Leitsätze	Hat der Leistungsempfänger unrichtige Angaben im Leistungsantrag gemacht, stellt es keine korrekte Angabe dar, wenn er im darauffolgenden Antrag angibt, es hätten sich gegenüber dem letzten Antrag keine Änderungen ergeben.
Normenkette	§ 111 AFG, § 45 SGB X

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 Ar 475/96
Datum	11.12.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AL 6/98
Datum	18.02.1999

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts fÃ¼r das Saarland vom 11.12.1997 abgeÃ¤ndert. Die Klage wird abgewiesen. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die rÃ¼ckwirkende RÃ¼cknahme der Bewilligung und Erstattung von Arbeitslosengeld.

Die am XX.XX.19XX geborene KlÃ¤gerin war in der Zeit vom 12.01.1981 bis zum 31.05.1993 als Kunststoffwerberin (so wÃ¶rtlich in der Arbeitgeberbescheinigung) bei der Firma "T. K. GmbH" in W. beschÃ¤ftigt. Nach Beendigung des

ArbeitsverhÃ¤ltnisses meldete sie sich am 03.06.1993 arbeitslos und stellte einen Antrag auf Bewilligung von Arbeitslosengeld. Hierbei gab sie an, daÃ auf der Lohnsteuerkarte ihres Ehemannes die Steuerklasse III mit dem Kindermerkmal 1 eingetragen sei. Die KlÃ¤gerin bestÃ¤tigte mit ihrer Unterschrift, daÃ sie das Merkblatt fÃ¼r Arbeitslose "Ihre Rechte â Ihre Pflichten" erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen habe.

Mit Bescheid vom 03.08.1993 (vorlÃ¤ufige Leistungsbewilligung) bzw. vom 03.09.1993 (endgÃ¼ltige Leistungsbewilligung) wurde der KlÃ¤gerin Arbeitslosengeld auf der Grundlage eines Bemessungsentgelts von 660,- DM nach der Leistungsgruppe D/1 in HÃ¶he von 247,20 DM wÃ¶chentlich bewilligt.

In der Folgezeit wurde der KlÃ¤gerin Arbeitslosengeld immer nach der Leistungsgruppe D/1 mit den nachfolgend aufgefÃ¼hrten Bewilligungsbescheiden fÃ¼r die im einzelnen bezeichneten ZeitrÃ¤ume gewÃ¤hrt:

Bescheid vom 28.01.1994 ab 19.01.1994 Bescheid vom 11.02.1994 ab 19.01.1994 (ErhÃ¶hung der Leistungstage) Bescheid vom 08.06.1994 ab 01.06.1994 (Dynamisierungsbescheid) Bescheid vom 27.09.1994 ab 17.09.1994 Bescheid vom 03.01.1995 ab 02.01.1995 (neue Leistungsverordnung 1995) Bescheid vom 07.06.1995 ab 01.06.1995 (Dynamisierungsbescheid)

In den WiederbewilligungsantrÃ¤gen vom 19.01.1994 und vom 16.09.1994 hatte die KlÃ¤gerin keine Angaben zu einer Ãnderung der Lohnsteuerklasse gemacht.

AnlÃ¤Ãlich der Beantragung von AnschluÃarbeitslosenhilfe am 19.09.1995 gab die KlÃ¤gerin nach Befragung durch den zustÃ¤ndigen Sachbearbeiter der Leistungsabteilung erstmals an, daÃ ihre bzw. die Lohnsteuerkarte ihres Ehegatten keinen Eintrag in der Spalte "Zahl der KinderfreibetrÃ¤ge" enthalte. Durch Auswertung der Leistungsakte des Sohnes P. der KlÃ¤gerin brachte die Beklagte in Erfahrung, daÃ der Sohn P. sich nach Beendigung des Grundwehrdienstes arbeitslos gemeldet und vom 01.07.1993 bis 01.01.1994 Arbeitslosengeld bezogen hatte. AnschlieÃend hatte er sich ab dem 03.01.1994 in Arbeit abgemeldet.

Mit Bescheid vom 17.09.1996 hob die Beklagte, ohne die KlÃ¤gerin hierzu vorher angehÃ¶rt zu haben, die Bewilligung von Arbeitslosengeld fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume vom 01.07.1993 bis 06.12.1993, vom 19.01.1994 bis 19.08.1994 und vom 17.09.1994 bis 26.09.1995 teilweise rÃ¼ckwirkend mit der BegrÃ¼ndung auf, daÃ der KlÃ¤gerin in den genannten ZeitrÃ¤umen Arbeitslosengeld nach dem erhÃ¶hten Leistungssatz gezahlt worden sei, obwohl ihr lediglich der allgemeine Leistungssatz zugestanden habe, weil ihr Sohn P. nach dem Grundwehrdienst ab dem 01.07.1993 Arbeitslosengeld bezogen habe und somit die Voraussetzungen fÃ¼r die BerÃ¼cksichtigung des Kindermerkmales weggefallen seien. Der KlÃ¤gerin seien fÃ¼r die von der Aufhebung betroffene Zeit insgesamt 2.556,20 DM zu Unrecht gezahlt worden. Dieser Betrag sei von ihr gemÃ¤Ã Â§ 50 des 10. Buchs des Sozialgesetzbuchs, Verwaltungsverfahren (SGB X) zu erstatten.

Gegen diesen Bescheid legte die KlÃ¤gerin Widerspruch mit der BegrÃ¼ndung ein,

daÃ ihr Mann und sie im November 1992 die Steuerklassen gewechselt hÃ¤tten und zwar von IV/IV in III/V. Ein Kindermerkmal sei seit ca. 1990 nicht mehr eingetragen gewesen bis auf die 12 Monate, in denen der Sohn P., geboren am XX.XX.19XX, den Grundwehrdienst abgeleistet habe. Sie habe ab Beginn der Arbeitslosigkeit immer die Steuerklasse V ohne Kindermerkmal gehabt. Eine UnrechtmÃ¤Ãigkeit der Leistungsbewilligung sei ihr nicht aufgefallen.

Der eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 19.11.1996 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen. In den GrÃ¼nden des Widerspruchsbescheides wird u.a. ausgefÃ¼hrt, daÃ in dem Merkblatt fÃ¼r Arbeitslose, dessen Erhalt und Kenntnisnahme die KlÃ¤gerin jeweils bei Abgabe der LeistungsantrÃ¤ge unterschriftlich bestÃ¤tigt habe, dargelegt sei, in welcher HÃ¶he ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bestehe. Hier sei auch dargelegt gewesen, daÃ der allgemeine Leistungssatz fÃ¼r Arbeitslose ohne Kind und der erhÃ¶hte Leistungssatz fÃ¼r Arbeitslose mit Kind gewÃ¤hrt werde. Es lÃ¤gen keine Anhaltspunkte dafÃ¼r vor, daÃ die KlÃ¤gerin den Inhalt dieser Hinweise nicht habe verstehen kÃ¶nnen. Soweit sich die KlÃ¤gerin auf eine Unkenntnis der fehlerhaften Bewilligung berufe, sei davon auszugehen, daÃ sie die erforderliche Sorgfalt zumindest grob fahrlÃ¤ssig in besonders schwerem MaÃe verletzt habe. In dem Widerspruchsbescheid wird weiter detailliert ausgefÃ¼hrt, wie sich der gegen die KlÃ¤gerin geltend gemachte RÃ¼ckforderungsbetrag von 2.556,20 DM im einzelnen zusammensetzt.

Gegen den am 22.11.1996 zugestellten Widerspruchsbescheid richtet sich die am 29.11.1996 beim Sozialgericht fÃ¼r das Saarland (SG) eingegangene Klage.

Zur BegrÃ¼ndung hat die KlÃ¤gerin im wesentlichen vorgetragen, daÃ sie im Hinblick auf ihren Leistungsantrag vom 03.06.1993 und aufgrund der Tatsache, daÃ ihr Sohn sich ab dem 01.07.1993 arbeitslos gemeldet habe, beim Finanzamt M. nachgefragt habe, ob eine Ãnderung der Steuerkarte erforderlich sei. Dort sei ihr jedoch erklÃ¤rt worden, eine Ãnderung der Steuerkarte sei erst zum Jahreswechsel notwendig, da der Wegfall des Kinderfreibetrages zum 01.07.1993 dann im Rahmen der EinkommensteuererklÃ¤rung bzw. des Lohnsteuerjahresausgleichs fÃ¼r 1993 zum 01.07.1993 zu berÃ¼cksichtigen sei. Im Vertrauen auf diese Zusage des Finanzamtes M., die aus steuerlicher Sicht zutreffend gewesen sei, sei sie â die KlÃ¤gerin â davon ausgegangen, daÃ sie auch nicht verpflichtet sei, die Arbeitslosigkeit ihres Sohnes P. der Beklagten zu melden. Weiterhin habe sie in der 2. Januarwoche 1994 die geÃ¤nderte Lohnsteuerkarte ohne Kinderfreibetrag der Beklagten zur PrÃ¼fung vorgelegt. Daher habe sie in jedem Fall auf den Bestand des Bewilligungsbescheides ab Januar 1994 vertrauen kÃ¶nnen. Weiterhin habe sie auch Anfang 1995 die Lohnsteuerkarte fÃ¼r 1995 vorgelegt.

Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung hat die KlÃ¤gerin beantragt, den angefochtenen Bescheid insoweit aufzuheben, als die Beklagte lediglich fÃ¼r das Jahr 1993 die Arbeitslosengeld-Bewilligung teilweise aufheben und 421,60 DM zurÃ¼ckfordern darf.

Das SG hat mit Urteil vom 11.12.1997 den angefochtenen Bescheid insoweit aufgehoben, als die Beklagte die Leistungsbewilligung nur fÃ¼r den Zeitraum bis 19.08.1994 teilweise aufheben und 1.192,60 DM zurÃ¼ckfordern darf. Im Ã¼brigen hat es die Klage abgewiesen.

Zur BegrÃ¼ndung seiner Entscheidung hat es im wesentlichen ausgefÃ¼hrt, daÃ die fehlerhafte Eingruppierung in die nicht zutreffende Leistungsgruppe auf Angaben beruht habe, die die KlÃ¤gerin grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung falsch gemacht habe. Die KlÃ¤gerin habe in ihrem Wiederbewilligungsantrag vom 19.01.1994 die Frage, ob sich seit dem letzten Bezug von Arbeitslosengeld in ihren VerhÃ¤ltnissen bezÃ¼glich der Eintragung der Zahl der KinderfreibetrÃ¤ge auf der Lohnsteuerkarte etwas geÃ¤ndert habe, verneint. Diese Angabe sei falsch gewesen, da die Voraussetzungen fÃ¼r den Kinderfreibetrag weggefallen gewesen seien. DaÃ die KlÃ¤gerin geglaubt habe, die Ãnderung durch Vorlage der Lohnsteuerkarte Anfang 1994 bereits mitgeteilt zu haben, Ã¤ndere nichts daran, daÃ sie die Frage in dem Wiederbewilligungsantrag falsch beantwortet habe. Der KlÃ¤gerin sei insoweit auch grobe FahrlÃ¤ssigkeit vorzuwerfen.

Was den Zeitraum ab dem 17.09.1994 angehe, sei eine Aufhebung der Leistungsbewilligung nicht mÃ¶glich. Hier habe der Verwaltungsakt nicht auf Angaben beruht, die die BegÃ¼nstigte vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht habe (Â§ 45 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 SGB X). In dem Wiederbewilligungsantrag vom 16.09.1994 sei gefragt worden, ob sich seit dem letzten Bezug Ãnderungen hinsichtlich der KinderfreibetrÃ¤ge ergeben hÃ¤tten. Seit dem letzten Bezug, also dem Zeitraum ab dem 19.01.1994, hÃ¤tten sich jedoch keine Ãnderungen ergeben, so daÃ die KlÃ¤gerin die Frage mit "nein" habe beantworten dÃ¼rfen. Der KlÃ¤gerin kÃ¶nne auch nicht vorgeworfen werden, daÃ die fehlerhafte Leistungsbewilligung auf einer falschen Angabe in dem Antrag vom 19.01.1994 beruhe. Die RÃ¼cknahme des Bewilligungsbescheides kÃ¶nne auch nicht darauf gestÃ¼tzt werden, daÃ die KlÃ¤gerin die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht gekannt habe (Â§ 45 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 SGB X). Bei der Frage, ob grobe FahrlÃ¤ssigkeit vorliege, komme es auf die individuellen Gegebenheiten, insbesondere auch auf die persÃ¶nlichen UmstÃ¤nde und FÃ¤higkeiten des Betroffenen an, nicht auf objektive Erfordernisse des Rechtsverkehrs. Zu fordern sein, daÃ einfachste, ganz naheliegende Ãberlegungen nicht angestellt worden seien. Die Fehlerhaftigkeit mÃ¼sse sich geradezu aufgedrÃ¤ngt haben, was z.B. dann der Fall sei, wenn eine gewÃ¤hrte Leistung ungewÃ¶hnlich hoch sei. Dies sei vorliegend jedoch nicht der Fall gewesen. Der Beklagten sei zwar zuzugeben, daÃ die KlÃ¤gerin aufgrund der ErlÃ¤uterungen in dem Merkblatt hÃ¤tte erkennen kÃ¶nnen, daÃ ihr Leistungen unter BerÃ¼cksichtigung eines Kinderfreibetrages gewÃ¤hrt worden seien. Dennoch habe die KlÃ¤gerin, indem sie die Bewilligungsbescheide nicht auf ihre Richtigkeit auch hinsichtlich des Kindesfreibetrages nicht Ã¼berprÃ¼ft habe, nicht grob fahrlÃ¤ssig gehandelt, da dieser Fehler nicht " ins Auge gesprungen sei".

In den EntscheidungsgrÃ¼nden des Urteils wird weiter ausgefÃ¼hrt, daÃ dieses Urteil nur von der Beklagten mit der Berufung angefochten werden kÃ¶nne, da die

Beschwer der KlÃ¤gerin lediglich 771,00 DM betrage und die ZulassungsgrÃ¼nde des Â§ 144 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht gegeben seien.

Gegen das ihr am 21.01.1998 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 12.02.1998 Berufung eingelegt.

Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt sie im wesentlichen vor, daÃ es entgegen der Auffassung des SG nicht sachgerecht sei, die Hinweise in dem Feld 6 des Wiederbewilligungsantrages wÃ¶rtlich auszulegen. Denn Sinn und Zweck dieser Hinweise sei eindeutig, daÃ jeweils zutreffende AntrÃ¤ge gestellt werden sollten. Die entsprechenden Hinweise und die MÃ¶glichkeit des erleichterten AusfÃ¼llens des Antragsformulars entbinde den Antragsteller keineswegs davon, die Richtigkeit der Angaben in Bezug auf den Leistungsanspruch zu Ã¼berprÃ¼fen. Die Entscheidung des SG rÃ¤ume der KlÃ¤gerin quasi einen ihr nicht zustehenden Vertrauensschutz ein, sich immer wieder auf frÃ¼here unzutreffende Angaben beziehen zu kÃ¶nnen, ohne diese richtigstellen zu mÃ¼ssen. Selbst fÃ¼r den Fall, daÃ der Auffassung des SG insoweit zu folgen wÃ¤re, sei die RÃ¼cknahme des Bewilligungsbescheides gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X zutreffend gewesen. Denn der KlÃ¤gerin sei vorzuwerfen, daÃ sie die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes entweder erkannt oder nur infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht erkannt habe. In allen Bewilligungsbescheiden sei nÃ¤mlich ausdrÃ¼cklich und nicht Ã¼bersehbar ein "erhÃ¶hter" Leistungssatz ausgewiesen gewesen. Durch die in den der KlÃ¤gerin ausgehÃ¤ndigten MerkblÃ¤ttern enthaltenen Hinweise sei sie eindeutig und unmiÃverstÃ¤ndlich darÃ¼ber in Kenntnis gesetzt worden, daÃ ein erhÃ¶hter Leistungssatz nur fÃ¼r Arbeitslose gewÃ¤hrt werde, die mindestens ein Kind im Sinne des Einkommensteuergesetzes haben.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des SG vom 11.12.1997 abzuÃ¤ndern und die Klage insgesamt abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen,

wobei sie zur BegrÃ¼ndung im wesentlichen vortrÃ¤gt, daÃ ihr zwar FahrlÃ¤ssigkeit hinsichtlich der fehlerhaften Beantwortung der entsprechenden Frage in dem Antrag vom 19.01.1994 vorgeworfen werden kÃ¶nne, andererseits aber auch ein Mitverschulden der Beklagten festzustellen sei. Denn der Beklagten hÃ¤tten im Zeitraum der Antragstellung, also im Januar 1994, auch ihre Lohnsteuerkarte und die ihres Ehemannes vorgelegen. Somit sei fÃ¼r die Beklagte sehr wohl erkennbar gewesen, daÃ sie â die KlÃ¤gerin â falsche Angaben in ihrem Antrag gemacht habe, so daÃ eine unverzÃ¼gliche Korrektur mÃ¶glich gewesen wÃ¤re. Die Beklagte sei auch verpflichtet gewesen, nach Vorlage der Lohnsteuerkarten zu prÃ¼fen, ob die Angaben in dem Antrag mit den Vorgaben der Lohnsteuerkarte Ã¼bereinstimmten. Soweit das SG in seiner Entscheidung feststelle, daÃ eine Aufhebung der Leistungsbewilligung ab dem 17.09.1994 nicht

mÃ¶glich sei, sei dem voll zuzustimmen. Die diesbezÃ¼glichen EinwÃ¤nde der Beklagten in der BerufungsbegrÃ¼ndung seien nicht zutreffend. Sie â□□ die KlÃ¤gerin â□□ habe in dem Wiederbewilligungsantrag vom 16.09.1994 die dort gestellten Fragen wahrheitsgemÃ¤Ã□ beantwortet. Die Beklagte habe diesen Wiederbewilligungsantrag auch nicht unbesehen akzeptiert, sondern die Voraussetzungen des Anspruchs auch hinsichtlich der HÃ¶he nach Ã¼berprÃ¼ft. Diese Ã□berprÃ¼fung sei jedoch offensichtlich ebenfalls wieder fehlerhaft erfolgt, da der Beklagten alle Unterlagen zur VerfÃ¼gung gestanden hÃ¤tten, u.a. auch die Lohnsteuerkarten, um die HÃ¶he des Anspruchs und seine Voraussetzungen zu Ã¼berprÃ¼fen. Was das ausgehÃ¤ndigte Merkblatt angehe, so sei dieses so "klar und deutlich" formuliert, daÃ□ dem Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe Kenntnisse im Einkommensteuergesetz (EStG) zugemutet wÃ¼rden. Schwer verstÃ¤ndlich an diesen Hinweisen sei vor allem, daÃ□ wie vorliegend sie â□□ die KlÃ¤gerin â□□ zwar ein Kind habe, aber kein Kind im Sinne des EStG. Ebenso schwer verstÃ¤ndlich sei es fÃ¼r sie, daÃ□ sie die Ã□nderung der Lohnsteuerkarte beim Finanzamt beantragt habe, ihr jedoch erklÃ¤rt worden sei, dies sei nicht notwendig im Laufe des Jahres, da ein Ausgleich Ã¼ber die Lohnsteuerjahresausgleichs- bzw. EinkommensteuererklÃ¤rung erfolgen kÃ¶nne, andererseits jedoch diese Angaben bezÃ¼glich des Kinderfreibetrages eine solch immense Bedeutung hÃ¤tten, daÃ□ sie sich nunmehr einer RÃ¼ckforderung gegenÃ¼ber sehe.

Zu dem Vortrag der KlÃ¤gerin hat die Beklagte ergÃ¤nzend ausgefÃ¼hrt, daÃ□ die Vorlage der Lohnsteuerkarte nach Â§ 150 b ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) nicht als Mitteilung nach Â§ 60 des 1. Buchs des Sozialgesetzbuchs, Allgemeiner Teil (SGB I) gewertet werden kÃ¶nne. Die Hinterlegung der Lohnsteuerkarte nach dieser Vorschrift habe eine eindeutig andere Zweckbestimmung, weshalb die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit gemÃ¤Ã□ Â§ 150 b Satz 2 AFG die auf der Lohnsteuerkarte enthaltenen Daten auch weder verarbeiten noch nutzen dÃ¼rfe. Allein mit der Ã□bersendung der Lohnsteuerkarte werde der Arbeitslose seiner Mitwirkungspflicht nach Â§ 60 SGB I nicht gerecht.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf die gewechselten SchriftsÃ¤tze, den weiteren Akteninhalt sowie auf die von der Beklagten vorgelegte Leistungsakte (Stamm-Nr.: 170412), die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung war, verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die allein von der Beklagten eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig.

GemÃ¤Ã□ Â§ 144 Abs. 1 SGG bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes

1. bei einer Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 1.000,- Deutsche Mark oder

2. bei einer Erstattungsstreitigkeit zwischen juristischen Personen des Ã¶ffentlichen Rechts oder BehÃ¶rden 10.000,- Deutsche Mark

nicht Ã¼bersteigt. Das gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betrifft.

Streitbefangen zwischen den Beteiligten ist vorliegend allein noch der Zeitraum vom 17.09.1994 bis 26.09.1995, hinsichtlich dessen das SG der Klage stattgegeben hat. Der GesamtÃ¼berzahlungsbetrag fÃ¼r diesen Zeitraum belief sich nach der detaillierten Berechnung in dem angefochtenen Widerspruchsbescheid auf 400,40 DM + 528,90 DM + 434,30 DM = 1.363,60 DM, so daÃ die 1.000-DM-Grenze des Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG Ã¼berschritten ist.

Die Berufung ist auch in der gesetzlich vorgesehenen Form und Frist (Â§ 151 SGG) eingelegt worden.

Sie ist auch begrÃ¼ndet.

Denn die Beklagte war entgegen der vom SG vertretenen Ansicht berechtigt, auch die Bewilligungsbescheide Ã¼ber Arbeitslosengeld vom 27.09.1994, 03.01.1995 und 07.06.1995 teilweise zurÃ¼ckzunehmen.

GemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 1 SGB X darf ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begrÃ¼ndet oder bestÃ¤tigt hat (begÃ¼nstigender Verwaltungsakt), auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, unter den EinschrÃ¤nkungen der AbsÃ¤tze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft oder fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden.

Die genannten Bewilligungsbescheide Ã¼ber Arbeitslosengeld waren von Anfang an rechtswidrig begÃ¼nstigend im Sinne des Â§ 45 Abs. 1 SGB X, weil die KlÃ¤gerin in dem streitbefangenen Zeitraum unbestritten keinen Anspruch mehr auf den erhÃ¶hten Leistungssatz des Â§ 111 Abs. 1 Nr. 1 AFG, sondern nur noch auf den allgemeinen Leistungssatz des Â§ 111 Abs. 1 Nr. 2 AFG hatte, weil weder bei ihr noch bei ihrem Ehegatten ein Kind im Sinne des Â§ 32 EStG auf der Lohnsteuerkarte eingetragen war.

Die Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheides allein vermag aber eine RÃ¼cknahme eines begÃ¼nstigenden Verwaltungsakts nicht zu begrÃ¼nden. GemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X ist eine RÃ¼cknahme eines rechtswidrigen begÃ¼nstigenden Verwaltungsakts vielmehr ausgeschlossen, soweit der BegÃ¼nstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter AbwÃ¤gung mit dem Ã¶ffentlichen Interesse an einer RÃ¼cknahme schutzwÃ¼rdig ist. Das Vertrauen ist hierbei in der Regel schutzwÃ¼rdig, wenn der BegÃ¼nstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine VermÃ¶gensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rÃ¼ckgÃ¤ngig machen kann (Â§ 45 Abs. 2 Satz 2 SGB X).

GemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X kann sich der BegÃ¼nstigte auf Vertrauen

allerdings nicht berufen, soweit

1. er den Verwaltungsakt durch arglistige TÃ¤uschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,

2. der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der BegÃ¼nstigte vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hat, oder

3. er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte; grobe FahrlÃ¤ssigkeit liegt vor, wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat.

Gem. Â§ 45 Abs. 4 Satz 1 SGB X ist eine RÃ¼cknahme mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit, wie sie auch vorliegend vorgenommen worden ist, Ã¼berhaupt nur in den FÃ¤llen von Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 mÃ¶glich. Die BehÃ¶rde muÃ dies innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen tun, welche die RÃ¼cknahme eines rechtswidrigen begÃ¼nstigenden Verwaltungsaktes fÃ¼r die Vergangenheit rechtfertigen.

Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und 3 SGB X erfÃ¼llt.

Denn die Bewilligungsbescheide vom 27.09.1994, 03.01.1995 und 07.06.1995 beruhten sÃ¤mtlich auf Angaben, die die KlÃ¤gerin als BegÃ¼nstigte zumindest grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unvollstÃ¤ndig gemacht hatte, indem sie in dem Wiederbewilligungsantrag vom 16.09.1994 angegeben hatte, daÃ sich in den Lohnsteuerklassen gegenÃ¼ber den frÃ¼heren AntrÃ¤gen keine Ãnderungen ergeben hatten.

Soweit das SG in diesem Zusammenhang argumentiert, daÃ diese Angabe im VerhÃ¤ltnis zu dem Antrag vom 19.01.1994 zutreffend gewesen sei, stellt dies eine rein formale Betrachtung dar, der nach nÃ¤herer PrÃ¼fung nicht gefolgt werden kann. Denn es ist zu berÃ¼cksichtigen, daÃ die KlÃ¤gerin bereits in dem Antrag vom 19.01.1994 verschwiegen hatte, daÃ das Kindermerkmal auf ihrer bzw. der Lohnsteuerkarte ihres Ehegatten nicht mehr eingetragen war. Zu Recht wendet die Beklagte in diesem Zusammenhang ein, daÃ dem Leistungsbezieher von Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe nicht ein Vertrauensschutz dahingehend eingerÃ¤umt werden kann, daÃ er sich immer wieder und fÃ¼r alle Zukunft auf eine einmal gemachte unzutreffende Angabe berufen kann. Es ist vielmehr davon auszugehen, daÃ die KlÃ¤gerin, nachdem sie in dem Antrag vom 19.01.1994 falsche Angaben gemacht hatte, gehalten war, diese jedenfalls in dem Antrag vom 16.09.1994 richtigzustellen, nachdem die Beklagte fehlerhaft der Leistungsbewilligung nach wie vor die Leistungsgruppe D/1 zugrunde gelegt hatte. Die kommentarlose Angabe in dem Antragsformular vom 16. bzw. 17.09.1994, daÃ sich keine Ãnderungen ergeben hÃ¤tten, ist demzufolge als falsch anzusehen.

Hinsichtlich des Unterlassens der Korrektur der falschen Angabe ist der KlÃ¤gerin

auch grobe FahrlÃ¤ssigkeit, also eine besonders schwerwiegende AuÃerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt (Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X) vorzuwerfen.

Das Merkmal der "groben FahrlÃ¤ssigkeit" ist, wie die gesetzliche Definition in Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X zeigt, nur dann erfÃ¼llt, wenn der Leistungsbezieher aufgrund einfachster und naheliegendster Ãberlegungen mit Sicherheit hÃ¤tte erkennen kÃ¶nnen und auch mÃ¼ssen, daÃ die von ihm gemachten Angaben unrichtig oder unvollstÃ¤ndig waren bzw. daÃ der Verwaltungsakt rechtswidrig war (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 26.08.1987, Az.: 11a RA 30/86). FÃ¼r die Bejahung grober FahrlÃ¤ssigkeit genÃ¼gt es daher nicht, daÃ der LeistungsempfÃ¤nger mit der Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheides rechnen muÃte. Verlangt wird vielmehr eine Sorgfaltspflichtverletzung in einem auÃergewÃ¶hnlich hohen AusmaÃ, die dann zu bejahen ist, wenn schon einfachste, ganz naheliegende Ãberlegungen nicht angestellt werden, wenn also nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem hÃ¤tte einleuchten mÃ¼ssen. Dabei ist nicht ein objektiver MaÃstab anzulegen, sondern auf die persÃ¶nliche Urteils- und KritikfÃ¤higkeit, das EinsichtsvermÃ¶gen und Verhalten der Betroffenen sowie die besonderen UmstÃ¤nde des Falles abzustellen (vgl. BSG-Urteil vom 06.03.1997, Az.: 7 RAr 40/96).

Vorliegend kann sich die KlÃ¤gerin nicht darauf berufen, daÃ sie darauf vertrauen konnte, daÃ die Angaben aus dem Antragsformular vom 19.01.1994 nach wie vor zutreffend waren, da diese bereits inhaltlich falsch gewesen waren. Nach dem eigenen Vortrag der KlÃ¤gerin war ihr vom Finanzamt M. die Auskunft erteilt worden, daÃ eine Ãnderung der Lohnsteuerkarte erst zum Jahreswechsel 1993/1994 notwendig sei. Aus dieser Auskunft muÃte sich fÃ¼r die KlÃ¤gerin aber die SchluÃfolgerung aufdrÃ¤ngen, daÃ spÃ¤testens bei der erneuten Leistungsbeantragung im Januar 1994 ebenfalls korrekte Angaben im Hinblick auf das in den Lohnsteuerkarten enthaltene Kindermerkmal erforderlich waren. Soweit die KlÃ¤gerin in diesem Zusammenhang eingewandt hat, daÃ sie der Beklagten beide Lohnsteuerkarten fÃ¼r das Kalenderjahr 1994 vorgelegt habe, hat die Beklagte zu Recht eingewandt, daÃ die Hinterlegung der Lohnsteuerkarte nach Â§ 150b AFG nicht als ErfÃ¼llung der der KlÃ¤gerin obliegenden Mitteilungspflicht (Â§ 60 SGB I) angesehen werden kann, was sich insbesondere daraus ergibt, daÃ die Bundesanstalt gemÃ¤Ã Â§ 150b Satz 2 AFG die auf der Lohnsteuerkarte enthaltenen Daten weder verarbeiten noch nutzen darf. DarÃ¼ber hinaus ist â auch im Rahmen der Anwendung des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X â zu berÃ¼cksichtigen, daÃ aus den der KlÃ¤gerin Ã¼bersandten Bewilligungsbescheiden unschwer zu entnehmen war, daÃ ihr nach wie vor der erhÃ¶hte Leistungssatz bewilligt worden war. In dem Merkblatt 1 "Ihre Rechte â Ihre Pflichten" fÃ¼r Arbeitslose, dessen Empfang und inhaltliche Kenntnisnahme die KlÃ¤gerin mehrfach unterschriftlich bestÃ¤tigt hat, wird auch ausdrÃ¼cklich darauf hingewiesen (Seite 13 des beiliegenden Merkblatts), daÃ der erhÃ¶hte Leistungssatz nur zusteht, wenn ein Kind im steuerrechtlichen Sinn zu berÃ¼cksichtigen ist. Aufgrund dieser Information und der nach dem Vortrag der KlÃ¤gerin vom Finanzamt M. erteilten Auskunft, daÃ "eine Ãnderung der Steuerkarte â¦ zum Jahreswechsel notwendig sei", muÃte es sich der KlÃ¤gerin

aufdrÃ¤ngen, daÃ ihr der erhÃ¶hte Leistungssatz jedenfalls nach erfolgter Ãnderung der Steuerkarte nicht mehr zustehen konnte. Die KlÃ¤gerin hat damit auch zumindest grob fahrlÃ¤ssig die Rechtswidrigkeit der Leistungsbewilligung nicht erkannt, so daÃ auch die Voraussetzungen des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X erfÃ¼llt sind.

Die Anstellung von ErmessenserwÃ¤gungen durch die Beklagte im Hinblick auf die rÃ¼ckwirkende RÃ¼cknahme der Leistungsbewilligung war gemÃ¤Ã Â§ 152 Abs. 2 AFG (inhaltsgleich seit dem 01.01.1998: Â§ 330 Abs. 2 des 3. Buchs des Sozialgesetzbuchs, ArbeitsfÃ¶rderung â SGB III) nicht erforderlich.

Auch die Jahresfrist des Â§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X hat die Beklagte eingehalten.

Der angefochtene Bescheid vom 17.09.1996 ist auch nicht wegen fehlender AnhÃ¶rung (Â§ 24 Abs. 1 SGB X) rechtswidrig, weil die AnhÃ¶rung mit der DurchfÃ¼hrung des Widerspruchsverfahrens nachgeholt worden ist (Â§ 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X â vgl. BSG-Urteil vom 12.11.1981, Az.: 7 RAr 51/80; BSG-Urteil vom 24.03.1994, Az.: 5 RJ 22/93; BSG-Urteil vom 14.07.1994, Az.: 7 RAr 104/93).

Die KlÃ¤gerin ist auch zur Erstattung der in dem angefochtenen Widerspruchsbescheid detailliert aufgefÃ¼hrten ÃberzahlungsbetrÃ¤ge gemÃ¤Ã Â§ 50 Abs. 1 SGB X verpflichtet.

Auf die Berufung der Beklagten war das erstinstanzliche Urteil daher abzuÃ¤ndern und die Klage insgesamt abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) lagen nicht vor.

Erstellt am: 01.01.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024